

# MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG

Postfach 10 34 44 70029 Stuttgart  
E-Mail: [poststelle@mlr.bwl.de](mailto:poststelle@mlr.bwl.de)  
FAX: 0711/126-2255 oder 2379 (Presse)

Regierungspräsidium Freiburg  
Abteilung 8

Landratsämter  
Bürgermeisterämter der Stadtkreise  
Untere Forstbehörde

Stadt Biberach  
Stadt Villingen-Schwenningen  
Körperschaftliches Forstamt

Datum 19.11.2020  
Name Hr. Schmid  
Durchwahl 0711 126-2171  
Aktenzeichen 52-8678.00  
(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich

Forstkammer Baden-Württemberg

-per E-Mail-

## **Forstliche Förderprogramme auf Basis des Corona Konjunkturpakets der Bundesregierung**

Anlage: Textvorschlag für eine Pressemeldung durch die unteren Forstbehörden

Die Bundesregierung hat als Teil des Corona-Konjunkturpakets zwei zeitlich befristete forstliche Förderprogramme auf den Weg gebracht. Dabei handelt es sich um das „Investitionsprogramm Wald“ mit einer Mittelausstattung in Höhe von bundesweit 50 Mio. Euro sowie eine flächenbezogene „Nachhaltigkeitsprämie Wald“ mit einem Gesamtvolumen von 500 Mio. Euro.

Bei beiden Programmen handelt es sich um eine reine Bundesförderung ohne direkte Aufgabenübertragung an die Länder. Alleinige Ansprechpartner für sämtliche Fragen in Bezug auf die beiden Förderprogramme sind die vom BMEL mit der Umsetzung betrauten Institutionen.

Das MLR informiert im Folgenden über die wesentlichen Eckpunkte der beiden Programme und übermittelt in der Anlage zu diesem Schreiben einen Textvorschlag für eine Pressemeldung zur weiteren Verwendung durch die unteren Forstbehörden.

## 1. Investitionsprogramm Wald

Umsetzung/Ansprechpartner/Antragstellung	Landwirtschaftlichen Rentenbank <a href="https://www.rentenbank.de/foerderangebote/bundesprogramme/waldwirtschaft/">https://www.rentenbank.de/foerderangebote/bundesprogramme/waldwirtschaft/</a> Service-Rufnummer: 069 2107-800
Laufzeit	bis 31.12.2021 (Antragsfrist 31.10.2021)
Zuwendungsempfänger (nicht abschließend)	<ul style="list-style-type: none"><li>– private und öffentliche Waldbesitzer (Waldbesitzer, bei denen Bund und Länder mit mindestens 25 % beteiligt sind, sind ausgeschlossen)</li><li>– forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse nach § 15 BWaldG</li><li>– den Forstbetriebsverbänden gleichgestellte Forstverbände nach § 39 Abs. 1 BWaldG</li><li>– forstliche Dienstleistungsunternehmen wie Lohnunternehmen oder forstliche Sachverständige</li><li>– Forstbauschulen</li></ul>
Fördergegenstand	<ul style="list-style-type: none"><li>– Es existiert eine abschließende Positivliste, die regelmäßig aktualisiert wird (<a href="https://www.rentenbank.de/dokumente/Positivliste.pdf">https://www.rentenbank.de/dokumente/Positivliste.pdf</a>). Abgedeckt sind z.B.</li><li>– Maschinen und Geräte u.a. zur boden- und bestandsschonenden Holzernte und –bringung (gebrauchte Maschinen und Geräte sind nicht förderfähig. Schlepper sind nur für Forstbauschulen förderfähig.)</li><li>– Nasslager sowie Maschinen- und Lagerhallen (Nasslager sind nur für Lohnunternehmen förderfähig)</li><li>– Hard- und Software zur IT-Unterstützung in Forstbetrieben und Holzlogistik</li></ul>
Zuwendung / Beihilfe (nicht abschließend)	<ul style="list-style-type: none"><li>– Zuschüsse von bis zu 40 % der förderfähigen Investitionssummen in Verbindung mit einem Darlehen. Der Zuschuss ist mit einem zinsgünstigen Programmkredit der Rentenbank kombiniert, den die Antragsteller bei ihrer Hausbank beantragen.</li><li>– Das Mindestinvestitionsvolumen je Antrag beträgt 10.000 Euro.</li><li>– Die Höhe des Zuschusses ist auf 400.000 Euro je Kreditnehmer im Geltungszeitraum der Richtlinie begrenzt.</li></ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Das Programm startet auf De-minimis-Basis. Eine beihilfe-rechtliche Genehmigung durch die EU-Kommission (Notifi-zierung) wird vom BMEL angestrebt.</li> </ul>
<b>Hinweis:</b>	<p>Nach erster Einschätzung bestehen Überschneidungen in den Förderinhalten zwischen dem Investitionsprogramm Wald und der VwV NWW in den Teilen F und G.</p> <p>Dies betrifft die Bereiche</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– 9.11 Holzlagerplätze,</li> <li>– 10.6 Bodenschonende Holzernte – Holzerntetechnik.</li> </ul> <p><u>Eine gleichzeitige Förderung desselben Vorhabens/Projekts aus beiden Förderprogrammen stellt eine unzulässige Doppel-finanzierung dar und ist nicht möglich.</u> Die unteren Forstbehörden werden gebeten, Personen mit Interesse an einer Förde-rung nach den genannten Bereichen der VwV NWW im Rah-men der Beratung entsprechend zu informieren.</p> <p>Sollten der unteren Forstbehörde Investitionsvorhaben waldbesitzender Gemeinden oder von forstwirtschaftlichen Zusam-menschlüssen im IT-Bereich bekannt werden, bitten wir darauf hinzuweisen, dass die LFV ihr forstliches Softwareangebot ak-tuell anpasst bzw. erweitert.</p>

## 2. Nachhaltigkeitsprämie Wald

Umsetzung/Ansprech-partner/Antragstellung	Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe (FNR) <a href="http://www.bundeswaldpraemie.de">www.bundeswaldpraemie.de</a>
Laufzeit	Das Programm startet voraussichtlich am 20.11.2020. Anträge können bis zum 30.10.2021 gestellt werden.
Zuwendungsempfänger (aktueller Kenntnis-stand)	private und kommunale Waldbesitzer
Fördergegenstand	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Waldfläche bei einer Bagatellgrenze von 1 ha (Waldeigen-tum)</li> <li>– Die Zahlung ist an eine Zertifizierung nach FSC, PEFC oder einen vergleichbaren Standard gebunden, der über den ge-setzlichen Standard hinausgeht.</li> </ul>

<p>Zuwendung / Beihilfe (aktueller Kenntnisstand)</p>	<ul style="list-style-type: none"><li>– Die Prämie beträgt einmalig 120 Euro/ha (FSC) oder 100 Euro/ha (PEFC). Die höhere Prämie für FSC wird mit den höheren Kosten (Mehraufwendungen / Mindererträge / direkte Zertifizierungskosten) dieses Systems begründet.</li><li>– Das Programm basiert auf den De-minimis-Reglungen. Daher ist die De-minimis-Obergrenze von 200.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren relevant. Eine beihilferechtliche Genehmigung ist nach vorliegendem Kenntnisstand nicht vorgesehen.</li></ul>
<p><b><u>Hinweis:</u></b></p>	<p>Nach derzeitiger Kenntnis ist zumindest im Bereich des Privatwaldes im Antragsverfahren ein Eigentumsnachweis für die Waldflächen notwendig, der in Form des letzten Beitragsbescheids der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft (LBG) erforderlich sein wird. Sollte der Beitragsbescheid nicht mehr vorliegen, ist eine Nachforderung bei der SVLFG möglich. Zu diesem Zweck wurde ein spezielles Internet-Portal eingerichtet (<a href="https://portal.svlfg.de/svlfg-apps/waldpraemie">https://portal.svlfg.de/svlfg-apps/waldpraemie</a>).</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass einzelne Waldbesitzer ohne Zertifizierung nunmehr eine solche anstreben. Die unteren Forstbehörden werden gebeten, die betroffenen Waldbesitzer im Rahmen der Beratung auf geeignete Weise zu unterstützen. Nach vorliegendem Kenntnisstand kann der Zertifizierungsnachweis im Antragsverfahren bis zum 30.09.2021 nachgereicht werden.</p>

Neben den beiden genannten Programmen befindet sich zusätzlich ein an die Unternehmer der Holzwirtschaft gerichtetes Investitionsprogramm Holz (50 Mio. Euro) sowie eine Richtlinie zur Förderung des klimafreundlichen Bauens mit Holz (100 Mio. Euro) in der Vorbereitung.

gez.

Martin Strittmatter

**Anlage:** Textvorschlag für eine Pressemeldung durch die unteren Forstbehörden

## **Bund unterstützt Waldeigentümer und den Forstsektor mit über 500 Millionen Euro**

Extremwetterereignisse haben den Wäldern mit Dürre, Sturm und Schädlingen auch in diesem Jahr wieder stark zugesetzt. Die Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer sowie der ganze Forstsektor stehen damit das dritte Jahr in Folge vor große Herausforderungen. In dieser Krisensituation hat die Bundesregierung als Teil des Corona-Konjunkturpakets zwei forstliche Förderprogramme auf den Weg gebracht. Dabei handelt es sich um die flächenbezogene „Nachhaltigkeitsprämie Wald“ mit einem Gesamtvolumen von bundesweit 500 Mio. Euro sowie das „Investitionsprogramm Wald“ mit einer Mittelausstattung in Höhe von insgesamt 50 Mio. Euro.

Die Nachhaltigkeitsprämie Wald kann von privaten und kommunalen Waldbesitzern beantragt werden. Voraussetzung für den Erhalt der Prämie ist eine Zertifizierung der Waldfläche, z.B. nach den Programmen PEFC oder FSC. Die Förderleistung beträgt je nach Zertifizierungssystem 100 Euro oder 120 Euro pro Hektar und richtet sich an Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer, die mindestens einen Hektar Waldfläche besitzen. Förderanträge werden von der Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe (FNR) entgegengenommen ([www.bundeswaldpraemie.de](http://www.bundeswaldpraemie.de)). Anträge können bis zum 30.10.2021 gestellt werden. Die Fachagentur steht auch als Ansprechpartner für Fragen zur Verfügung. Im Antragsverfahren ist ein Eigentumsnachweis für die Waldfläche in Form des letzten Beitragsbescheids der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft vorgesehen.

Als weiteres Förderprogramm bietet die Landwirtschaftliche Rentenbank Zuschüsse von bis zu 40 % zu darlehensbasierten Investitionen in Digitalisierung und Technik für die nachhaltige Waldwirtschaft an. Antragsberechtigt sind Besitzer forstwirtschaftlicher Flächen, forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, Forstverbände, forstliche Dienstleistungsunternehmen sowie Forstbaumschulen. Zu den förderfähigen Investitionen steht eine Positivliste der Landwirtschaftliche Rentenbank zur Verfügung. Abgedeckt sind z.B. Maschinen und Geräte zur boden- und bestandsschonenden Holzernte und –bringung oder Hard- und Software zur IT-Unterstützung in Forstbetrieben und Holzlogistik.

Anträge können bis zum 31.10.2021 bei der Landwirtschaftliche Rentenbank eingereicht werden. Weitere Informationen und Antragsunterlagen erhalten Sie im Internet über die Homepage <https://www.rentenbank.de/foerderangebote/bundesprogramme/waldwirtschaft/> oder über die Service- Rufnummer 069 2107-800.